



Stadt Soltau

Das Ehrenamt in einem Wahlvorstand

**Ja,
ich
bin
dabei!**



Fragen und Antworten

Herausgeber
Stadt Soltau – Der Bürgermeister



Opfern Sie ein wenig Freizeit!

Eine Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen. Wahlen sind die Lebensgrundlage unserer Demokratie.

Die Abwicklung einer Wahl ist jedoch nur mit vielen Helfern möglich - in Soltau werden bei mancher Wahl um die 250 Personen benötigt. Etliche Personen melden sich zwar freiwillig, doch können erfahrungsgemäß auf diese Weise nicht alle

Wahl Ehrenämter besetzt werden. Die Wahlleitung kommt folglich nicht umhin, weitere geeignete Bürgerinnen und Bürger zu verpflichten.

Wenn Sie in einen Wahlvorstand berufen werden - mehr oder weniger freiwillig - sollten Sie sich dieser wichtigen Aufgabe nicht entziehen. Bedenken Sie, dass die Wahrnehmung dieses Amtes Sie praktisch nur einen Tag beansprucht - im Gegensatz zu manchen anderen Ehrenämtern (z. B. Schöffe am Gericht, Betreuung einer behinderten Person).

Diese kleine Broschüre beantwortet manche Fragen zu der Übernahme eines Wahl Ehrenamtes und weist gleichzeitig auf wichtige rechtliche Aspekte hin. Nehmen Sie sich die Zeit für diese Lektüre.

Ihr Wahlbüro der Stadt Soltau

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau
Der Bürgermeister
Wahlbüro
Poststr. 12, 29614 Soltau
Telefon: 05191 / 82-0 Telefax: 0 51 91 / 82-432
E-Mail: wahlen@stadt-soltau.de



1. Warum ist das Wahlehenamt wichtig?



Das Wahlrecht ist ein Grundelement unserer Demokratie. Laut Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes wird die vom Volk ausgehende Staatsgewalt (erstens) vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und (zweitens) durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Wahlen werden folglich vom

Volk selbst organisiert und gehen der Tätigkeit der klassischen drei Staatsgewalten voraus. Auch das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass hierbei das Volk selbst als ein Verfassungsorgan tätig ist.

Das Volk umfasst alle Staatsbürger. Diese sollen also mitbestimmen, doch können natürlich nicht alle überall gleichzeitig mitreden. Deshalb lebt der freiheitliche demokratische Rechtsstaat davon, dass durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen Abgeordnete in ein Parlament gewählt werden, die dann über Fragen entscheiden, die das Volk betreffen.

Die genannten Wahlrechtsgrundsätze haben jedoch nur dann einen Sinn, wenn der Wähler am Wahltag einen Wahlvorstand vorfindet, der den Stimmzettel aushändigt, auf Geheimhaltung der Wahl achtet und nach Wahlschluss das Ergebnis für den Wahlbezirk feststellt.

Ohne einen Wahlvorstand ist also die Abwicklung einer Wahl schlicht unmöglich.

Folglich regeln alle Wahlgesetze (z. B. § 13 Nieders. Kommunalwahlgesetz), dass jeder Wahlberechtigte zur Übernahme eines Wahlehenamtes verpflichtet ist. Eine Ablehnung bzw. Nichtausübung des Wahlehenamtes ohne wichtigen Grund stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Bußgeld).



2. Weshalb soll gerade ich berufen werden?

Zunächst einmal wird mit der Berufung zum Ausdruck gebracht, dass Sie für die Übernahme eines Wahlehenamtes geeignet sind.

Das Wahlbüro entnahm Ihren Namen und Ihre Anschrift aus einer der folgenden Datenquellen:



- Liste der freiwilligen Meldungen;
- Vorschlagsliste von Parteien (nach Möglichkeit vorrangig berücksichtigt);
- Personallisten von Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (nur bei Europawahl und Bundestagswahl), von Behörden des Landes und der Gemeinden sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (gesetzliche Verpflichtung zur Benennung der in Soltau wohnhaften Beschäftigten);
- Wahlhelfer-Datei der letzten Wahlen (sofern Speicherung gesetzlich zulässig war).

Die für die Wahl erhobenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, ausgeübte Funktion im Wahlvorstand, Häufigkeit der Wahleinsätze) sowohl der eingesetzten als auch der bei dieser Wahl nicht eingesetzten Personen dürfen für **künftige** Wahlen (nicht aber für andere Zwecke) verwendet werden, sofern der Speicherung nicht schriftlich widersprochen wird.

Auf dieses Widerspruchsrecht werden Sie hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann zum Beispiel auf der Erklärung über die Annahme des Wahlehenamtes formuliert werden.



3. Kann ich das Wahlehenamt ablehnen?

Alle Wahlgesetze führen aus, dass die Übernahme eines Wahlehenamtes nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden darf (§ 13 Nieders. Kommunalwahlgesetz, § 11 Bundeswahlgesetz, § 47 Nieders. Landeswahlgesetz). Es können ablehnen:

- Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung;
- Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages;
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das **65.** Lebensjahr vollendet haben;
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in **besonderer** Weise erschwert;
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten;



Natürlich stellt das Wahlbüro fest, ob eine vorgebrachte Ablehnung begründet ist. So reicht die Begründung "Urlaub" nicht aus; vielmehr muss damit eine Ortsabwesenheit verbunden sein, die beweiskräftig bereits vor der Berufung zum Wahlehenamt festgelegt wurde.

Auch bei der oftmals abgegebenen Erklärung "Teilnahme an einer Familienfeier" muss es sich um ein herausragendes Ereignis handeln. Nicht anerkannt werden z. B. Geburtstagsfeiern von Verwandten und Bekannten (... wohl aber die eigene Geburtstagsfeier!).

Auch eine bestehende oder am Wahltag plötzlich auftretende Krankheit muss (nachträglich) in geeigneter Form belegt werden.



4. Gibt es Rechtsmittel?



Alle Wahlgesetze regeln, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können - also nach der Wahl (§ 49 Bundeswahlgesetz, § 51 Nieders. Landeswahlgesetz, § 46 Nieders. Kommunalwahlgesetz). In den vom Land Niedersachsen ver-

abschiedeten Gesetzen wird darüber hinaus ausdrücklich betont, dass dazu die Berufungen zählen.

Auch der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages stellte fest, dass der Ausschluss der allgemeinen Rechtsmittel bei den Heranziehungen zum Wahlvorstand für den reibungslosen Ablauf der Wahl notwendig ist. Immerhin entscheiden die Wahlvorstände über die Durchführung der Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und treffen alle während der Wahlhandlung erforderlichen Maßnahmen. Würden in den Fällen der Berufung zum Wahlvorstand Widerspruch und Anfechtungsklage nach der Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung zukommen, schiene die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung einer Wahl geradezu ausgeschlossen.

Der für das Wahlprüfungsverfahren erforderliche Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung einzureichen. Bei der Wahlprüfung wird festgestellt, ob der Mangel so schwerwiegend ist, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Ergebnis zustande gekommen wäre.



5. Muss ich antworten?

Dem Anschreiben des Wahlbüros ist ein Vordruck beigelegt. Auf diesem Vordruck bestätigen Sie, ob Sie das Wahlehrenamt annehmen oder ablehnen.

Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck ist innerhalb der im Anschreiben genannten Frist oder sofern einmal keine genannt ist, schnellstmöglich an das Wahlbüro zu schicken. Im Hinblick darauf, dass sich der Termin einer Wahl nicht beliebig verschieben lässt, ist eine Frist unbedingt einzuhalten, damit das Wahlbüro im Falle einer Ablehnung eine andere Person rechtzeitig anschreiben kann.



Erhalten Sie nach erfolgter Zusage ein Berufungsschreiben, können Sie das Wahlehrenamt dann nur noch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ablehnen, andernfalls handeln Sie ordnungswidrig. Wird vom Wahlbüro die Begründung einer Ablehnung des Wahlehrenamtes anerkannt, werden Sie von der Befreiung unterrichtet.

In der Berufung wird stets ein "Einsatzort" genannt. Nicht immer können alle Wahlhelfer in der unmittelbaren Nähe der Wohnung eingesetzt werden. Wenn Sie jedoch einen Änderungswunsch haben, so sprechen Sie mit dem im Berufungsschreiben genannten Sachbearbeiter. Vielleicht ergibt sich zufällig durch Tausch oder aufgrund einer Absage die Möglichkeit eines anderweitigen Einsatzes.



6. Habe ich besondere Pflichten?



Eigentlich selbstverständlich: Sie sollen das Wahlehenamt unparteiisch wahrnehmen. Es darf mit Recht erwartet werden, dass die Wahl ohne jede Beeinflussung stattfindet - weder durch Worte noch durch das sichtbare Tragen irgendeines Zeichens, das auf eine politische Einstellung hinweist (z. B. Nadel oder Plakette). Es versteht sich ferner von selbst, dass das äußere Erscheinungsbild eines Wahlhelfers der Würde des Wahlehenamtes entsprechen soll.

Eine besondere Verpflichtung ist die Verschwiegenheit über die bei der

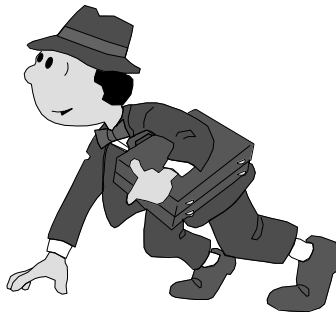
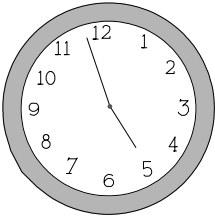
amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Es ist zum Beispiel nie auszuschließen, dass Sie bei der Wahl durch eine Ungeschicklichkeit (zum Beispiel fällt ein ausgefüllter Stimmzettel auf den Boden) erfahren, wie jemand gewählt hat. Auch kann zum Beispiel ein behinderter Wähler Sie bitten, ihm in der Wahlkabine zu helfen. Auch hierbei sind Sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet.

Zur Verschwiegenheitspflicht gehört auch die Tatsache, ob jemand gewählt hat oder nicht. Ferner dürfen Sie aus dem Wählerverzeichnis keine Auskünfte geben. Selbst bei eventuellen Kontrollfragen zur Wahlberechtigung muss darauf geachtet werden, dass keine Daten in Anwesenheit anderer Personen laut offenbart werden.

Die Verletzung des Wahlgeheimnisses wird übrigens mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 c Strafgesetzbuch).



7. Wie lange muss ich "arbeiten"?



Am Wahltag ist die Wahlzeit - also die Zeit, in der die Stimmen abgegeben werden können - von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können sich tagsüber ablösen, wobei jedoch stets drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung anwesend sein müssen. Der Wahlvor-

stand besteht übrigens aus fünf bis neun Mitgliedern – je nach Größe des Wahlbezirkes bzw. Briefwahlbezirkes.

Eine Aufgabe der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers ist es, rechtzeitig vor dem Wahltag die Mitglieder des Wahlvorstandes in Schichten einzuteilen und mit Ihnen Ihre persönliche Einsatzzeit abzusprechen. Es ist also nicht nötig, dass Sie den ganzen Tag anwesend sein müssen.

Zu den Tätigkeiten der ersten Schicht gehören unumgängliche Vorbereitungen zur Herrichtung des Wahlraumes kurz vor 8.00 Uhr. Ein Schichtwechsel könnte um die Mittagszeit stattfinden. Ab 18.00 Uhr müssen Sie jedoch stets anwesend sein, um bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk mitzuwirken. Das kann zwei bis drei Stunden dauern.

Bei Briefwahlvorständen gibt es keine besondere Schichteinteilung, da der Einsatz ohnehin erst nachmittags beginnt.



8. Was "verdienne" ich?

Die Tätigkeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt - also kein Job, um Geld zu verdienen und Reichtümer zu erwerben.

Sie erhalten für den Aufwand am Wahltag eine pauschale Entschädigung (vom Bundesgesetzgeber als "Erfrischungsgeld" bezeichnet). Jede Gemeinde kann unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrages ab 16 € (variiert je nach Wahl) die Höhe dieser Entschädigung selbst festlegen.

In Soltau werden seit längerer Zeit höhere Beträge gezahlt (beginnend ab 30 €). Die Entschädigungen sind nach verschiedenen Gesichtspunkten unterschiedlich hoch gestaffelt (... weil zum Beispiel im Wahlvorstand der Wahlvorsteher eine größere Verantwortung hat als ein Beisitzer). Sie erhalten den Betrag am Wahltag in voller Höhe bar ausgezahlt.



Darüber hinaus können Sie in bestimmten Fällen den Ersatz notwendiger Auslagen (z. B. Telefonkosten) beantragen, die in Ausübung des Ehrenamtes entstehen. Das Wahlbüro überweist den Betrag auf Ihr Bankkonto.



9. Was habe ich zu tun?

Es führt an dieser Stelle zu weit, alle Einzelheiten des Wahlablaufes zu schildern. Grundsätzlich gilt, dass die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher die Tätigkeit des Wahlvorstandes leitet und deshalb den Mitgliedern die einzelnen Arbeiten zuweist. In einem Leitfaden des Wahlbüros werden alle wichtigen Aufgaben genannt.

So sind im Wahllokal vor Beginn der Wahlzeit etliche Vorbereitungen zu treffen. Tische, Stühle, Urne und Wahlkabinen sind derart aufzustellen, dass ein störungsfreier Ablauf möglich ist. Wählerverzeichnis und Stimmzettel werden bereitgelegt, Hinweisschilder ausgehängt usw. ... Während des Wahltages führt ein Mitglied das Wählerverzeichnis und prüft die jeweilige Wahlberechtigung; ein anderes Mitglied gibt die Stimmzettel aus und erläutert gegebenenfalls die Form der Stimmabgabe.

Im Briefwahlvorstand werden stattdessen die roten Wahlbriefe aufgeschlitzt, die vom Briefwähler unterschriebenen Wahlscheine geprüft und die Stimmzettelschläge in eine Urne geworfen.

Nach Wahlschluss sind Sie an der Auswertung der Stimmzettel beteiligt. Für eine möglichst rasche Auszählung stellt das Wahlbüro Hilfsmittel bereit. Gibt es zweifelhafte Stimmzettel, wird gemeinsam über die jeweilige Gültigkeit abgestimmt. Sie haben eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Zum Schluss unterschreiben Sie die Wahl Niederschrift und helfen bei den Aufräumarbeiten mit.





10. Was ist sonst noch wichtig?



Sie üben das Wahlerenamt nur am Wahltag aus (... bis zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses hoffentlich noch vor Mitternacht!). Selbst wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das errechnete Wahlergebnis falsch ist, so werden die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht noch einmal zu einer Nachzählung eingeladen. Evtl. Überprüfungen nehmen das Wahlbüro bzw. der Kreiswahlausschuss selbst vor.

Wenn Sie als Schriftführer/in eines Wahlvorstandes berufen werden, wird erwartet, dass Sie das Wählerverzeichnis führen und die vorgedruckte Wahl-niederschrift ergänzen. Innerhalb des Wahlvorstandes kann jedoch eine andere Aufgabenverteilung abgesprochen werden.

Das Wahlbüro gibt übrigens keine Auskünfte an Dritte (z. B. an Parteien oder Institutionen), wer in welchem Wahlvorstand tätig ist. Sie sollen in keiner Weise beeinflusst werden.

Zu guter Letzt: Nehmen Sie selbst Ihr Wahlrecht wahr!

Sollten Sie nicht in Ihrem "eigenen" Wahlbezirk eingesetzt werden, nutzen Sie in den Wochen vor dem Wahltag die Möglichkeit der kostenlosen Briefwahl.